



Rechtsgrundlagen

UG § 80. Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

Kommentar:

Perthold-Stoitzner, UG² (2009), § 80 Anm 1

„ 1) Bachelorarbeiten nehmen im System des UG eine gewisse Sonderstellung ein: Sie zählen nach der Definition des §51 Abs 2 Z 7 nicht zu den wissenschaftlichen Arbeiten und sind auch keine Prüfungen. Sie sind im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen und auch im Rahmen der Beurteilung dieser Lehrveranstaltung zu benoten.“

Satzung Studienrecht § 8 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der



Unterschied Bachelorarbeit / Masterarbeit

Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Bachelorarbeiten sind Seminararbeiten und sind in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu verfassen (siehe dazu §8 Satzung Studienrecht „Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“).

Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt nicht gesondert, es wird die gesamte PI-LV beurteilt, wobei die Bachelorarbeit besonders berücksichtigt werden kann.

Eine Bachelorarbeit scheint im Abschlusszeugnis nicht explizit auf.

UG § 81. Diplom- und Masterarbeiten

(1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomoder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) § 80 Abs. 2 gilt auch für Diplom- und Masterarbeiten.



Unterschied Bachelorarbeit / Masterarbeit

- Diplom- Magister- und Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten.
- Die Meldung des Themas und Betreuers, Beurteilerbestellung, Formvorschriften, etc. ist in der Satzung Studienrecht (§ 15, § 16, § 17) geregelt.
- Grundsätzlich sind Studierende berechtigt Themenvorschläge zu machen.
- Als begleitende Betreuungsmaßnahme ist der Besuch von Masterseminaren sehr zu empfehlen, viele Curricula sehen dies verpflichtend vor. Die Bearbeitung der Masterarbeit darf jedoch nicht auf die Dauer des Masterseminars beschränkt werden.
- Genehmigtes Thema und BetreuerIn gelten auch nach Beendigung eines Masterseminars.
- Die Beurteilung der Masterarbeit hat in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zu erfolgen.
- Titel, Note und Beurteilungsdatum scheinen im Abschlusszeugnis auf.